

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 SGB V in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2014

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2014

Der Anhang 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner derzeit gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 1. April 2014 an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2014 angepasst. Der Bewertungsausschuss beschließt im Rahmen dieser Aktualisierung die Neuaufnahme von Operationenschlüsseln in den Anhang 2 zum EBM gemäß Tabelle 1 sowie die Streichung von Operationenschlüsseln aus dem Anhang 2 zum EBM entsprechend Tabelle 2.

Tabelle 1: Neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommene OPS-Kodes

Tabelle 2: Aus dem Anhang 2 zum EBM gestrichene OPS-Kodes

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss verständigt sich darauf, die mit dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2014 neu eingeführten OPS-Kodes 5-609.90 und 5-609.91 für protektive Maßnahmen vor Prostatabestrahlung: Transperineale Injektion eines Polyethylenglykol (PEG)-Hydrogels bzw. Transperineale Implantation eines Ballon-Abstandhalters zwei Jahre nach In-Kraft-Treten zu prüfen.
2. Der Bewertungsausschuss beschließt eine einmalige Verschiebung der Inkraftsetzung des Anhangs 2 des EBM vom 1. Januar 2014 um ein Quartal auf den 1. April 2014.
Der Bewertungsausschuss wirkt darauf hin, dass in Zukunft, u. a. durch eine frühzeitigere Bereitstellung der finalen Version des jeweiligen Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) für das Folgejahr an den Bewertungsausschuss, die Beratungen über den Anhang 2 frühzeitiger abgeschlossen werden.

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses stimmen darin überein, dass die Inkraftsetzung des an die jeweilige Version des OPS angepassten Anhangs 2 in Zukunft wieder zum 1. Januar des entsprechenden Jahres in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der aktuellen Fassung des Prozedurenschlüssels gem. § 295 Abs. 1 Satz 5 SGB V zu erfolgen hat.